



# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt aufgrund § 28 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz für alle Städte und Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall folgende

## Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung zur Begrenzung der Teilnehmerzahl bei privaten Feiern und Veranstaltungen bekanntgemacht am 18.10.20, In Kraft getreten am 19.10.2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

### **Begründung der Allgemeinverfügung**

#### 1. Sachverhalt

Die Allgemeinverfügung wurde entsprechend der geltenden Vorgaben des Landes erlassen, nachdem im Landkreis Schwäbisch Hall die Sieben-Tages-Inzidenz bei über 50 Neuinfizierten auf 100.000 Einwohnern lag.

Nachdem die Infektionszahlen im Land-Baden-Württemberg rasant angestiegen sind, wurde seitens des Landes kurzfristig entschieden, die Pandemiestufe 3 ab Montag den 19.10.20 auszurufen. Die Corona Verordnung des Landes wurde im Zuge dessen um landesweit geltende verschärfte Regelungen geändert. Die neue Fassung der Verordnung trat am 19.10.20 in Kraft. In § 10 Abs. 3 CoronaVO sind die privaten Veranstaltungen geregelt. Diese sind bis zu 10 Teilnehmenden zulässig. Die Verordnung lässt eine höhere Teilnehmerzahl zu, wenn eine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 CoronaVO vorliegt. Die CoronaVO gibt die Teilnehmerbegrenzung unabhängig davon vor, ob die Veranstaltung in privaten oder angemieteten Räumen stattfindet. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes widerspricht der Verordnung insofern, als 25 Teilnehmer in angemieteten Räumen zulässig wären. Andererseits lässt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes keine Ausnahmen von der Höchstgrenze 10 Teilnehmer zu.

Die CoronaVO sieht in § 10 Abs. 3 Nr. 2 die Begrenzung der Teilnehmer auf 100 Personen vor. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes sieht ebenfalls eine Begrenzung auf 100 Personen vor. Ausnahmen sind nach Abstimmung eines Hygienekonzepts mit dem Gesundheitsamt möglich. Die CoronaVO lässt lediglich nach § 20 Abs. 2 aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von der Coronaverordnung zu. Für eine Teilnehmerzahl über 100 Personen ist daher nicht nur ein abgestimmtes Hygienekonzept notwendig. Damit widerspricht die Allgemeinverfügung der Verordnung des Landes.

## 2. Rechtliche Begründung:

Anordnungen, die der Landesverordnung widersprechen, da sie großzügigere Regelungen vorsehen, sind aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung hinsichtlich der 10 Teilnehmer bei privaten Feiern in privaten Räumen ohne Ausnahme nach § 9 Abs. 2 CoronaVO wäre nach § 20 Abs. 1 CoronaVO grds. als Verschärfung möglich. Die derzeitige Infektionslage im Landkreis Schwäbisch Hall gibt jedoch keinen Anlass, dass eine verschärfende Regelung gegenüber der Verordnung erforderlich ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Gez.

Landrat Gerhard Bauer

Schwäbisch Hall, den 22.10.20